

## **Stellungnahme des BDG zum BECV-Entwurf des BMU vom 11. Februar 2021**

Datum: 25.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung des im Betreff genannten Entwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

Der Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie (BDG) unterstützt nachhaltige Anstrengungen zur Erreichung einer klimaneutralen Produktion in der Gießerei-Industrie. Die Transformation der Industrie in diese Richtung erfordert substantielle Investitionen in die im scharfen internationalen Wettbewerb stehende Branche.

Es ist daher darauf zu achten, dass eine Bepreisung von CO<sub>2</sub> nicht zu einem Verlust der Wettbewerbsposition und damit zur Abwanderung von Industrieunternehmen und/oder Produktion aus Deutschland führt, denn dies wäre weder nachhaltig noch klimaschonend, da der globale CO<sub>2</sub>-Ausstoß weiter erhöht würde. Es ist somit unabdingbar, dass ein unbürokratischer, von Anfang an wirksamer Schutz vor industrieller Abwanderung („Carbon Leakage“) eingeführt wird.

### **Problem von verteuerten Anreizsystemen in der Branche**

Der ab dem 1. Januar 2021 begonnene nationale Emissionshandel (nEHS) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wird einen beim Energieverbraucher wirkenden CO<sub>2</sub>-Preis einführen. Eine Vertueuerung fossiler Brennstoffe ist grundsätzlich nur da sinnvoll, wo ein Anreiz besteht, fossile Verbrennungsprozesse durch CO<sub>2</sub>-freie, -neutrale, oder -arme Technologien zu ersetzen.

Dieses Anreizsystem kann in der Gießerei-Branche keine Wirkung entfalten, sondern wird die Wettbewerbsfähigkeit der Branche massiv schädigen, da Alternativverfahren entweder nicht zu Verfügung stehen oder nicht zu finanzieren sind. Gießereien sind überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen und erwirtschaften keine hohen Umsatzrenditen, so dass die Mittel für hohe und auf Jahrzehnte angelegte Investitionen begrenzt sind.

Koksbetriebene Schmelzaggregate, die sogenannten Kupolöfen, sind nicht nur für das Schrottreycling im Eisenguss alternativlos, sie können technisch gesehen auch nur sehr bedingt sinnvoll durch elektrische Aggregate ersetzt werden. Gasbetriebene Prozesse (Schmelzen, Vorwärmen, Nachbehandeln) sind aus technisch-physikalischen Gründen absehbar nicht zu ersetzen.

Hinzu kommt, dass für elektrische Schmelzaggregate oft eine entsprechende Anschlusskapazität fehlt und der Betrieb angesichts eines der höchsten Strompreise in Europa zu häufig nicht wirtschaftlich ist.

**Ansprechpartner:**

[REDACTED]  
Tel.: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
[REDACTED]

Das Carbon-Leakage-Risiko für mittelständische Unternehmen oder deren Produktion ist im EU-Binnenmarkt wesentlich höher, als es bei Abwanderungen aus der EU heraus in Drittstaaten der Fall wäre. Der nationale CO<sub>2</sub>-Preis ist daher für die Branche weder ein nachhaltiges noch ein klimaschützendes Instrument.

Da die gesamte technische Transformation hin zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft zwingend gegossene Produkte voraussetzt, können hier anstelle von reinen Verteuerungen nur technologische Förderung und Forschung helfen. Soweit mit fossilen Brennstoffen betriebene Prozesse nicht zu ersetzen sind, müssen Maßnahmen zur Kompensation des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ergriffen werden.

### **Grundsätzliche Beurteilung des Entwurfes**

Gemessen an dem dargestellten Erfordernis eines wirksamen Carbon-Leakage-Schutzes kann der nun vorgelegte Entwurf für eine BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung in keiner Weise überzeugen. Die konsequente Anwendung der niedergelegten Regelungen dürften kaum Unternehmen übergangen, die berechtigt wären, Abschläge von den künftig anfallenden Brennstoffkosten einzufordern.

Die Einzelregelungen zu kommentieren erübrigt sich nahezu, da ein so detailliertes Regelwerk unterstellt, dass es auf einer hinreichenden Datenbasis und genügend Praxiserfahrungen basiert. Beides ist nicht vorhanden, für das System des nEHS gibt es weltweit keine Erfahrungen. Diese Tatsachen, sowie die erheblichen systematischen Schwächen des Entwurfs waren schon gegenüber dem nahezu wortgleichen Entwurf des BMU vom 9. Dezember 2020 vorgetragen worden.

Eine hinreichende Datenbasis zur Abschätzung eines Carbon-Leakage-Risikos von KMUs aufgrund einer rein nationalen Belastung innerhalb eines gemeinsamen Binnenmarktes muss mit hinreichender Zeit und Forschungstiefe erhoben werden. Das Carbon-Leakage-Risiko durch den nEHS unterscheidet sich signifikant von dem durch den EU-Emissionshandel verursachten. Der Binnenmarkt hat die hohe Mobilität von Produkten und Kapital zum Ziel, so dass Produktionsverlagerungen wesentlich einfacher sind, als aus der EU heraus in Drittstaaten. Ein deutscher Mittelständler bzw. dessen Produktion geht nicht nach China, sondern nach Tschechien. Aus diesem Grunde kann die einfache Übertragung von Normvorgaben und Daten aus dem EU-Emissionshandel nicht stattfinden.

Da für eine solche Datenerhebung Zeit benötigt wird, ist es in der jetzigen Situation alternativlos, das produzierende Gewerbe an sich und für eine Übergangszeit um einen überwiegenden Teil der CO<sub>2</sub>-Kosten zu entlasten. Erst mit hinreichender Zeit und Erhebungstiefe mit adäquater Einbeziehung der betroffenen Branchen und ihrer Erfahrungen kann es gelingen, das Carbon-Leakage-Risiko der vom nEHS betroffenen Branchen und Unternehmen realistisch abzubilden und einer Regelung zuzuführen. Diese Lösung würde zudem berücksichtigen, dass es so gut wie keine Branche im produzierenden Gewerbe gibt, die nicht im internationalen Wettbewerb steht.

Eine solche Erhebung muss weiter die besondere Situation berücksichtigen, dass durch den nEHS vor allem KMUs betroffen sind, die

**Bundesverband der Deutschen  
Gießerei-Industrie e. V.**  
Amtsgericht Düsseldorf VR 3758

**Präsident:**  
Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Erwin Flender

**Hauptgeschäftsführer:**  
RA Max Schumacher

- ggf. nicht verbandsmäßig organisiert sind (vgl. § 20),
- hohe administrative Belastungen nicht bewältigen können,
- über die für komplexe Antragsvoraussetzungen benötigten Nachweise und Daten nicht verfügen bzw. diese aufwändig erheben müssten (vgl. § 14, hier kann von „unbürokratisch“ kaum noch die Rede sein),
- die zeitliche Lücke zwischen Kostenbelastung, Antragsverfahren und tatsächlicher Gewährung der Beihilfe zu erheblichen Liquiditätsproblemen führen kann,
- bei denen die Einführung von Energiemanagementsystemen energetisch nur wenig Sinn macht und daher den Aufwand nicht rechtfertigt (vgl. § 11) und zudem
- über nur geringe Investitionsmittel verfügen, so dass es sich verbietet, Klimaschutzinvestitionen zur Voraussetzung des Carbon-Leakage-Schutzes zu machen (vgl. § 12).

### **Zu den Einzelregelungen**

Ohne eine solche Erhebung ist es wenig zielführend, sich mit den Einzelregelungen des Entwurfs auseinanderzusetzen, denn das Problem fehlender Daten und adäquater Parameter zieht sich durch den gesamten Verordnungsentwurf.

Die Gießerei-Branche produziert hunderttausende verschiedene Gussteile in verschiedensten Produktionsverfahren und setzt sich aus Unternehmen unterschiedlichster Größe und Ausstattung zusammen. Das ist der Grund, weswegen es kaum zwei Gießereien gibt, die miteinander vergleichbar wären, so dass es kaum gelingen kann, adäquate Brennstoff- oder Produkt-Benchmarks zu regeln (§ 2). Die einfache Übernahme von EU-Benchmarks verbietet sich schon im Ansatz. Die Vielzahl an Gussprodukten führt auch dazu, dass diese nicht durch öffentliche Statistik abgebildet (PRODCOMs), so dass keine Basis zur Berechnung einer Handelsintensität (§ 21) besteht.

Gießereien als KMUs brauchen Planungssicherheit, um in zukunftsfähige und klimaschonende Produktionsverfahren investieren zu können. Gerade für den Bereich des Schmelzaggregates – Hauptenergieverbraucher und gewissermaßen „Herzstück“ der Gießerei – bedeuten eine auf Jahrzehnte angelegte Investition, für die die Investitionsmittel erst einmal erwirtschaftet werden müssen. Diese Planungssicherheit kann nicht entstehen, wenn der Carbon-Leakage-Schutz nicht nur hohen Hürden begegnet, sondern auch noch von der jeweiligen Haushaltslage abhängt (§ 4 Abs. 4).

Die EU-ETS-Carbon-Leakage-Liste im Sinne des § 5 ist für die Branche in mehrfacher Hinsicht kein tauglicher Maßstab. Vom EU-ETS betroffen sind nur Betriebe mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW. Das betrifft von den ca. 4.000 europäischen Gießereien nur 28, von 500 deutschen Gießereien derzeit nur 17 (Stand 2019). Von der Carbon-Leakage-Liste umfasst sind nur Eisengießereien (WZ 24.51), nicht aber Stahl-, Leichtmetall- und Buntmetallgießereien (WZ 24.52, 24.53, 24.54), deren CL-Risiko jedoch – wie durch die EU-Kommission auch festgestellt – genauso hoch ist, die aber alle – bis auf eine einzige(!) Leichtmetallgießerei – die 20 MW-Schwelle nicht überschreiten. Es sei wiederholt, dass die Risikobewertung im

**Bundesverband der Deutschen  
Gießerei-Industrie e. V.**  
Amtsgericht Düsseldorf VR 3758

**Präsident:**  
Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Erwin Flender

**Hauptgeschäftsführer:**  
RA Max Schumacher

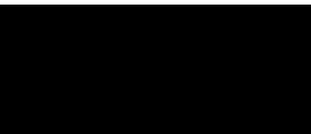
EU-ETS ausschließlich die Beziehung zwischen EU und Drittstaaten abbildet und daher in keiner Weise für das Risiko im Binnenmarkt herangezogen werden kann.

Die Bruttowertschöpfung als Basis für die Berechnung der Unternehmensbelastung durch die nEHS-Kosten (§ 7) ist für die Branche nur bedingt ein tauglicher Maßstab. Vorausgesetzt, sie wird im Unternehmen überhaupt erhoben und testiert (gerade bei kleinen Unternehmen häufig nicht der Fall), wird die Belastung in der Branche eher durch die Reduktion des EBIT deutlich. Die durchschnittliche Umsatzrendite der Branche liegt unter 2%. Verbandsberechnungen anhand von Umfragen unter den Mitgliedern haben gezeigt, dass sich die Umsatzrenditen mit steigenden Preisen halbieren können oder sogar aufgezehrt werden. Zudem wurden die Regelungen zur Bruttowertschöpfung im Entwurf offensichtlich denen der §§ 63 ff. EEG entlehnt, die jährlich auf Seiten der Unternehmen, der Behörde und der Wirtschaftsprüfer erhebliche Unsicherheiten verursachen.

Wegen weiterer Einlassungen zu den Einzelregelungen möchten wir im Übrigen auf die Stellungnahme des Bündnisses faire Energiewende vom heutigen Tage verweisen, an dem der BDG mitgewirkt hat.

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Referat Umwelt und Energie  
Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie

**Bundesverband der Deutschen  
Gießerei-Industrie e. V.**  
Amtsgericht Düsseldorf VR 3758

**Präsident:**  
Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Erwin Flender

**Hauptgeschäftsführer:**  
RA Max Schumacher